

7. Die Entscheidung sei entgegen Art. 296 AEUV unzureichend begründet:

— Die Entscheidung sei entgegen Art. 296 AEUV unzureichend begründet, weil sie das Vorhandensein dessen annehme, was die Kommission hätte beweisen müssen.

8. Die Entscheidung verletze eine wesentliche Verfahrensvorschrift:

— Die Entscheidung verletze die Verteidigungsrechte der Klägerin, indem neue Vorwürfe und Beweise eingeführt worden seien, ohne ihr die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

9. Die Kommission habe nicht dargetan, dass die Klägerin die geltend gemachte Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen habe:

— Der vorliegende Sachverhalt werfe neue und komplexe Fragen auf, für die es zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vergleichsvereinbarungen keinen Präzedenzfall gegeben habe. Es gebe keine Grundlage für die Feststellung, dass die von der Kommission gerügte Zuwiderhandlung unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Rechts begangen worden sei.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Merck/Kommission

(Rechtssache T-470/13)

(2013/C 325/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Bär-Bouyssière, K. Lillerud, L. Voldstad, B. Marschall, P. Sabbadini, R. De Travieso, M. Holzhäuser und S. O. M. Marelus, Solicitor, sowie R. Kreisberger und L. Osepciu, Barristers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung C(2013) 3803 final der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226 — Lundbeck und ihre Art. 2 Abs. 5, 3 und 4 für nichtig zu erklären, soweit sie sich an Merck richten,

— hilfsweise, die Merck auferlegte Sanktion für nichtig zu erklären oder herabzusetzen, und

— jedenfalls Merck ihre Kosten zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin 13 Klagegründe geltend.

1. Die Kommission lege den Begriff der bezweckten Einschränkung im Sinne von Art. 101 AEUV falsch aus.
2. Die Schadenstheorie der Kommission sei mit grundlegenden Mängeln behaftet.
3. Die Vorgehensweise der Kommission stehe in Widerspruch zum Grundsatz der Rechtssicherheit.
4. Die Kommission habe den tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext, der zeige, dass GUK ohne die Vereinbarungen Citalopram nicht schneller im Vereinigten Königreich oder in anderen EWR-Märkten hätte einführen können, zu Unrecht nicht oder nicht angemessen berücksichtigt.
5. Die Kommission habe den Umfang der Vereinbarungen zwischen Lundbeck und GUK falsch beurteilt.
6. Die Kommission habe bei der Feststellung, dass Lundbeck und GUK potenzielle Wettbewerber seien, einen Rechts- und Tatsachenirrtum begangen.
7. Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass GUK beim Abschluss der Vereinbarungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich und den EWR eine wettbewerbswidrige Absicht verfolgt habe.
8. Die Kommission habe bei ihren Feststellungen zu Größe und Zweck des Werttransfers zwischen Lundbeck und GUK einen Tatsachenirrtum begangen.
9. Die Kommission habe die von den Parteien vorgebrachten Argumente zu Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht richtig beurteilt.
10. Die Kommission habe nicht gebührend die Beweise von Merck berücksichtigt, die die Vermutung des entscheidenden Einflusses widerlegten, und habe deshalb sachlich und rechtlich fehlerhaft festgestellt, dass die Vermutung nicht widerlegt worden sei.
11. Der Beschluss der Kommission könne wegen ungerechtfertigter Verzögerungen keinen Bestand haben.

12. Die Kommission habe das Anhörungsrecht der Parteien verletzt.

13. Die Kommission habe die Sanktionen fehlerhaft beurteilt.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Xellia Pharmaceuticals und Zoetis Products/Kommission

(Rechtssache T-471/13)

(2013/C 325/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Xellia Pharmaceuticals ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Zoetis Products LLC (New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: D. Hull, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 der Entscheidung C(2013) 3803 final der Kommission vom 19. Juni 2013 (COMP/39.229 — Lundbeck) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen,

— hilfsweise, Art. 1 Abs. 3 der Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären und die auferlegte Geldbuße herabzusetzen und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass die in der Vereinbarung vorgenommenen Beschränkungen die Tragweite der Patente von Lundbeck überschritten.
2. Rechtsfehler durch die Anwendung eines fehlerhaften rechtlichen Maßstabs bei der Klärung der Frage, ob Alpharma ein potenzieller Wettbewerber sei, und offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass Alpharma ein potenzieller Wettbewerber sei.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass die Vereinbarung eine Wettbewerbsbeschränkung „bezwecke“.

4. Rechtsfehler durch die Feststellung einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 AEUV trotz der Tatsache, dass die Vereinbarung allein den Ausschließlichkeitsbereich der Patente von Lundbeck widerspiegeln, wofür von Rechts wegen eine Gültigkeitsvermutung spreche.

5. Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen durch ihre verspätete Benachrichtigung von (i) der Existenz der Untersuchung und (ii) den spezifischen Einwänden der Kommission.

6. Verletzung des Diskriminierungsverbots, weil die Entscheidung an Zoetis gerichtet worden sei.

7. Rechtsfehler, weil bei der Berechnung der Geldbuße die begrenzte Schwere des gerügten Verstoßes nicht berücksichtigt worden sei, und offensichtlicher Beurteilungsfehler, weil die Geldbuße im Verhältnis höher als bei Lundbeck festgesetzt worden sei und die Rechtsunsicherheit, der weniger schwere Charakter der Zuwiderhandlung und die geografische Tragweite nicht berücksichtigt worden seien.

8. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, weil die Obergrenze der Geldbuße von 10 % bei A. L. Industrier auf den Umsatz von 2011 angewandt worden sei und nicht auf den signifikant höheren Umsatz von 2012, so dass die Klägerinnen einen höheren Anteil der Geldbuße hätten zahlen müssen.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — H. Lundbeck und Lundbeck/Kommission

(Rechtssache T-472/13)

(2013/C 325/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: H. Lundbeck A/S (Valby, Dänemark) und Lundbeck Ltd (Milton Keynes, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Subiotto, QC, und Rechtsanwalt T. Kuhn)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die den Klägerinnen am 21. Juni 2013 zugestellte Entscheidung C(2013) 3808 final der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226 — Lundbeck für nichtig zu erklären,